

8. Nachweis der Verwendung

¹Der Nachweis der Verwendung ist der Regierung rechtzeitig schriftlich oder elektronisch in einfacher Ausfertigung vorzulegen. ²Abweichend von Nr. 6 ANBest-K und Nr. 6 ANBest-P ist hierfür das Formblatt nach **Anlage 3** (Verwendungsnachweis) zu verwenden. ³Mit dem Verwendungsnachweis sind die darin vorgesehenen Unterlagen zu übermitteln; eine Einzelaufstellung nach Nr. 6.1.4 ANBest-K beziehungsweise ANBest-P ist nicht erforderlich.